

# Regional-KODA Nord-Ost

## Mitarbeiterseite

### Neue Entgeltordnung für den verfasst kirchliche Bereich

Seit für den öffentlichen Dienst (TvÖD) im Jahr 2015 neue Eingruppierungs- und Vergütungsrichtlinien (Entgeltordnung) beschlossen wurden, hat eine Arbeitsgruppe der Regional -KODA Nord – Ost eine neue Entgeltordnung für alle MitarbeiterInnen im Anwendungsbereich der DVO erarbeitet. Diese wurde von der Regional – KODA Nord – Ost im März 2018 beschlossen und mit der Veröffentlichung in den Amtsblättern der (Erz-) Bistümer zum 1. Juli 2018 in Kraft gesetzt. In der DVO belegt die Entgeltordnung die Anlage 1.

Eine Ausnahme bildete der Sozial – und Erziehungsdienst. Für diesen wurde bereits im Jahr 2016 die neue Entgeltordnung – analog dem TvÖD – übernommen. Die ehemals für den SuE gültige Anlage 13 wurde zum 1. Juli 2018 in die Anlage 1 integriert.

Grundsätzlich bestand die Herausforderung für die Arbeitsgruppe der Regional - KODA darin, für kirchenspezifische Berufsgruppen (Gemeindereferenten, Pastoralreferenten; Kirchenmusiker etc.) Eingruppierungs- und Vergütungsrichtlinien zu erarbeiten, die die doch sehr unterschiedlichen regionalen Gegebenheiten und Umstände aller 6 (Erz-) Bistümer berücksichtigen.

#### Wichtig zu wissen:

- Alle MitarbeiterInnen in den Entgeltgruppen EG 1 - 8 und EG 10 - 15 werden automatisch übergeleitet und bleiben in Ihren Entgeltgruppen.
- Die Entgeltgruppe EG 9 wird in 9a; 9b und 9c aufgeteilt. Der Entscheidung, in welche (neue) Entgeltgruppe die MitarbeiterInnen übergeleitet werden, muss die MAV zustimmen.
- Grundsätzlich sollte jede/r Mitarbeiterin/Mitarbeiter, anhand der neuen Eingruppierungsrichtlinien und Tätigkeitsmerkmalen, für sich prüfen ob er/sie nach der Überleitung noch in die richtige-Entgeltgruppe eingruppiert ist.
- Um dies zu prüfen, finden die MitarbeiterInnen die neue Entgeltordnung im **Amtsblatt Nr. 8** aus 2018 des Erzbistums Hamburg; auf der **Homepage der DiAG – MAV** oder auf der Homepage **der Regional-KODA Nord-Ost unter Beschluss 2 aus 2018**.
- **Achtung!** : Sollte sich nach der neuen Entgeltordnung (Anlage 1) für die/den Mitarbeiterin/Mitarbeiter eine höhere Entgeltgruppe ergeben kann er/sie einen Antrag auf diese höhere Eingruppierung stellen. Einer entsprechenden Höhergruppierung muss die MAV zustimmen. **Dabei ist jedoch zu bedenken**, dass die neue Eingruppierung unter Umständen den Verlust von bisherigen Zulagen zur Folge hat. Die Überleitungsrichtlinien finden Sie in der Neufassung der Anlage 12 zur Entgeltordnung.

gez. Sabine Mielke

gez. Georg Hillenkamp

Mitarbeitervertreter für das Erzbistum Hamburg in der Regional-KODA Nord-Ost